

S a t z u n g  
=====

zur Änderung der Satzung betreffend den Bebauungsplan  
Nr. 34 "Landwehr-/Schürmannstraße" der Stadt Lohne

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497) in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763) hat der Rat der Stadt Lohne am 05.04.1979 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Satzungsänderung

- (1) Der § 6 - Ställe, Nebengelasse sowie Garagen - erhält folgenden Wortlaut:

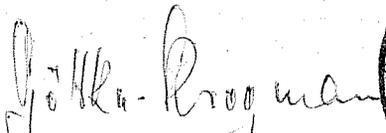
Als freistehende Gebäude oder als Anbauten an die Wohnhäuser dürfen Ställe, Nebengelasse sowie Garagen auch außerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden, wenn sie einen Abstand von mindestens 5,0 m von der öffentlichen Verkehrsfläche einhalten. Ausgenommen hiervon sind die Grundstücke entlang der K 265 (Landwehrstraße) hinsichtlich des Abstandes von der Verkehrsfläche. Für diese Grundstücke bleibt der in der Planzeichnung eingetragene Abstand von 15,0 m von der K 265 weiterhin bestehen. Anlagen nach § 6 Abs. 3 Baunutzungsverordnung sind allgemein zulässig.

§ 2

Inkrafttreten

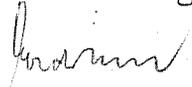
Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung nach § 12 BBauG in Kraft.

2842 Lohne, den 05.04.1979

  
.....  
(Götcke-Krogmann)  
Bürgermeister



Der Stadtdirektor  
In Vertretung:

  
.....  
(Nordlohne) N.  
Städt. Oberrat